



Vorlage zur neuen Forstbetriebsplanung im Stadtwald Speyer im Forstamt Pfälzer Rheinauen

Am 27.11.2013 fand bei der Stadtverwaltung in Speyer eine Besprechung zur neuen Forstbetriebsplanung statt. Neben Frau Kruska und Mitarbeiterinnen aus der Umweltschutzabteilung nahmen Frau Bub, Leiterin des Forstamtes Pfälzer Rheinauen und Herr Fehr, Leiter des Forstreviers Speyer, teil. Es wurde darum gebeten, als Grundlage für die weiteren Beratungen eine Vorlage zu erstellen.

1. Allgemeines

Alle 10-12 Jahren wird für die Kommunalwälder eine Forstbetriebsplanung erstellt, für die der prinzipielle Auftrag einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung gilt. Die Stadt Speyer hat zu diesem Zweck die Stabsstelle „Forstbetriebsplanung“ von Landesforsten (der staatlichen Forstverwaltung des Landes) beauftragt.

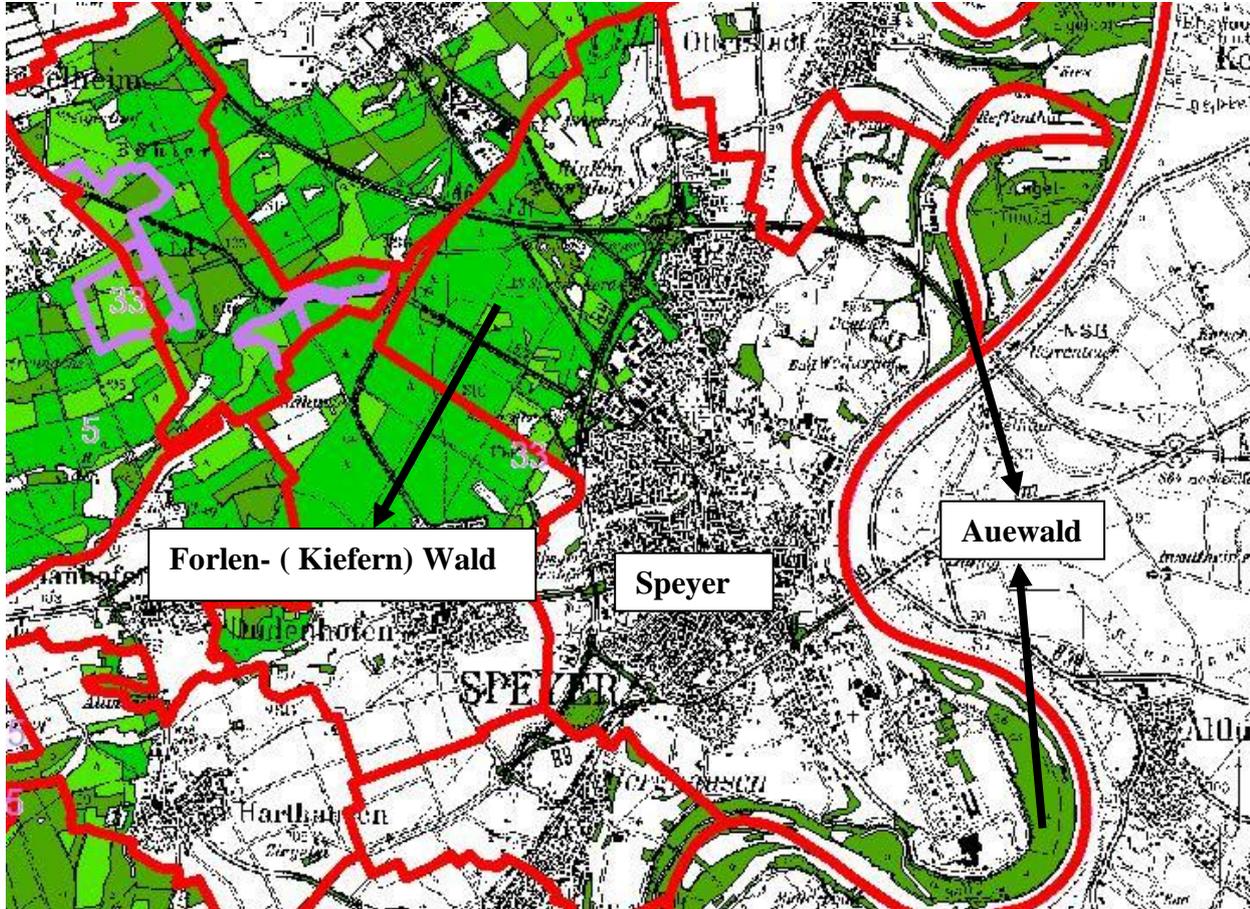
§ 26 des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz wendet sich speziell an die kommunalen Waldbesitzer und legt einen allgemeinen Rahmen fest:

- (1) In der Gesamtheit seiner Wirkungen ist der Körperschaftswald dem Gemeinwohl verpflichtet.
- (2) Der Gemeindewald hat den Interessen der Stadt und der örtlichen Bevölkerung zu dienen. Er soll als wertvoller Bestandteil des Stadtvermögens erhalten werden.
- (3) Im Körperschaftswald bestimmen die Waldbesitzenden die Ziele und Bewirtschaftungsintensität im Rahmen der Gesetze selbst.

2. Waldflächen auf der Gemarkung Speyer

Rot: Gemarkungsgrenzen

Grün: Waldflächen



Gesamtbetriebsfläche einschließlich Wege, Parkplätze, Wiesen: 730 Hektar

3. Wünsche und Ziele der Stadt

Nachfolgend Beschlüsse und Zielsetzungen der Stadt.

3.1 Stadtratsbeschluss vom 19.5.2005

Die Zielsetzung für den Stadtwald und den Bürgerhospitalwald Speyer wurde am 07.12.1993 durch den Stadtrat beschlossen. Sie gilt auch für das neue Forsteinrichtungswerk:

- Landespflegerische Maßnahmen und Ziele und andere, den Wald berührende Planungen, sind zu berücksichtigen, insbesondere der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Speyer und der Pflege- und Entwicklungsplan für die Rheinniederung zwischen Speyer und Germersheim, sowie die Vorschriften zu den Natura 2000 Gebieten ([Vogelschutz- und FFH-Richtlinien](#)). Dies beinhaltet auch die künftigen Managementpläne für die [Natura 2000](#)-Gebiete.
- Zur Steigerung der Biotopvielfalt sollen kleinstandörtliche Unterschiede bei der Baumartenwahl berücksichtigt werden.
- Förderung und Pflege der Naturverjüngung, soweit sie der Zielsetzung entspricht.

- Verwendung von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften bei der Verjüngung. Keine aktive Einbringung fremdländischer Baumarten.
- Artenreiche, gestufte Waldränder mit Laubholz, breiten Strauchmänteln sowie Kraut- und Staudensäumen sind zu fördern, zu pflegen und ggfls. neu anzulegen; dienen die Waldränder vorrangig dem Sicht- und Lärmschutz, können auch geeignete Nadelhölzer im notwendigen Umfang beigemischt werden.
- Nicht mehr benötigte Erschließungslinien bzw. "wilde Wege" sind zurückzubauen und zu bepflanzen.
- Steigerung des Anteils von Überhältern, Altholzgruppen und Totholz; Verzicht auf Brennholznutzung in den in den jeweiligen Forstwirtschaftsplänen festzulegenden Waldgebieten.
- Einzelstamm- bis gruppenweise Nutzungsformen sollen zur Regel werden, die Bestände sind darauf hin zu entwickeln und vorzubereiten. Kahlschläge sind grundsätzlich zu vermeiden. Können Verjüngungen nur auf der Freifläche zu stabilen Waldbeständen führen, sind die notwendigen (nicht über 0,5 ha großen) Verjüngungsflächen so zu gestalten, dass die nachteiligen Wirkungen der Freilage des Bodens so gering wie möglich bleiben.
- Alle Maßnahmen im Wald, vor allem in Bereichen mit naturnaher Krautschicht, sind bodenpfleglich durchzuführen. Keine Stubbenrodung, um Bodenverwundung zu verhindern.
- Einhaltung der Zertifizierungsrichtlinien.
- Ausweisung von Flächen/Maßnahmen für das Ökokonto.

Zusätzlich für die Rheinauwälder:

- Ausweisung einer Hiebsruhefläche in II 6b Oberer Salmengrund.
Aus Gründen der Verkehrssicherung wird vorgeschlagen, diese Hiebsruhefläche aufzugeben und statt dessen in II 2 Anlage (östlich Pavillon) eine Prozessschutzfläche auszuweisen mit strukturreichem Auwald, Eichenaltholzanteil, Schlute mit Weichholzaue.
- Erhalt und Pflege naturnaher Silberweidenbestände. Erhöhung ihres Anteils in der Weichholzaue durch Umbau geeigneter Bestände bzw. durch Neuanlage.
- Rückschnitt der Kopfweiden im 5-Jahresrhythmus.
- Umbau der Schwarznuss- und Bergahorn-Wirtschaftswälder mit naturgemäßen Arten einleiten bzw. fortsetzen (gebiets- und standortstypische Arten der natürlichen Waldgesellschaften)
- Kulturpappel sparsam einsetzen, Verringerung ihres Anteils; auf Altsorten zurückgreifen, die genetisch den ehemals autochthonen Schwarzpappeln näher stehen.

Zusätzlich für den Forlenwald:

- Schutz des natürlichen Reliefs im Bereich der Sanddünen (insbesondere beim Wegebau oder Herstellung von Rückegassen).
- Offene Dünenflächen baumfrei halten.
- Verringerung des Anteils der Kiefer. Vorrangige Förderung und Pflege beigemischter Laubgehölze.
- Mehrung des Laubholzes im artenarmen Kiefernwald durch Schutz und Pflege ankommender Laubholznaturverjüngung, soweit sie der Zielsetzung entspricht bzw. durch Pflanzung zielgerechter Laubgehölze (Unterbau).

- Forstliche Einzelmaßnahmen (z.B. Wegebau) sind im Rahmen der Beratung der jährlichen Wirtschaftspläne und des Forsthaushaltes mit der Stadt zu erörtern und zur gesonderten Beschlussfassung vorzulegen.

Bei der Planung der Einzelmaßnahmen wurde darauf geachtet, dass sie zielkonform sind. Außerdem wurden spezielle Maßnahmen geplant, die der Zielerreichung dienen.

- Im Rheinauwald soll zwischen Leinpfad und Altrheinarm die Pappel ausgezogen werden und ein Silberweiden-Flussauenwald entstehen.
- Pflanzungen wurden nur dort geplant, wo durch natürliche Verjüngung keine zielgerechten Bestände entstehen würden, so auf der Brandfläche in IV 2 Rinkenbergerweg.
- Die Eiche lässt sich im Auwald nicht natürlich verjüngen. Ihr Flächenanteil kann nur erhalten werden durch Pflanzung von Eichen.
- Eine flächige Nutzung ist nur in IV 5 Sandgrube aus Sicherheitsgründen (alte Pappel) vorgesehen.
- Biotoppflegemaßnahmen in den Dünenbereichen (z.B. Freilegung) sollen erst erfolgen, wenn ein Managementplan für das FFH-Gebiet vorliegt.

3.2 Stadtratsbeschluss vom 7.5.2009 nach einer Beschlussempfehlung des Umweltausschusses vom 28.4.2009

1. Die städtischen Auwaldabteilungen Unterer und Oberer Hechenich sowie Deichwiese sollen sich ab sofort eigendynamisch entwickeln. Damit wird im südlichen Speyerer Auwald auf einer Fläche von ca. 25 % keine Holzproduktion mehr stattfinden. Auf der restlichen Fläche des südlichen Speyerer Auwaldes gelten die bereits am 25. November 2008 zwischen Vertretern des Beirates für Naturschutz, dem Forstamt Pfälzer Rheinauen und dem für Umwelt zuständigen Dezernenten der Stadt Speyer festgelegten einschränkenden Bewirtschaftungsmaßnahmen:

- a) Auf den Einschlag von Alteichen wird verzichtet. Ausgenommen sind nur Eingriffe, die zur Schaffung der Verkehrssicherheit erforderlich werden.
- b) Pflegeeingriffe werden nur noch durchgeführt, sofern dies für die Kronenentwicklung der Zukunftsbäume unbedingt erforderlich ist. Die Bestandspflege wird also auf das unmittelbare Umfeld der Zukunftsbäume beschränkt.
- c) Ziel des Vorgehens ist die Entwicklung eines gestuften Bestandsaufbaus mit zweiter Baumschicht, Strauchschicht und typischer Krautschicht von Wäldern der Hartholzau, wie dies beispielhaft in Teilen der Alteichen-Bestände gegeben ist.
- d) Bezüglich der Verjüngungsproblematik der Stieleichen wird an die Absichtserklärung im Zusammenhang mit dem Forsteinrichtungswerk erinnert, wonach jährlich eine Verjüngungspflanzung auf 0,5 bis 1 ha geplant ist. Dies könnte in bereits jetzt stark aufgelichteten Bereichen des Auwalds erfolgen.

Nach Ablauf von drei Jahren ist ein Monitoring durchzuführen. Entsprechend dem Ergebnis ist über die Bewirtschaftungsintensität im südlichen Speyerer Auwald erneut zu entscheiden.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlüsse des Speyerer Stadtrates zum südlichen Auwald in verbindlicher Form mit dem Forstamt Pfälzer Rheinauen zu vereinbaren. Als Orientierung für den Schutzwald gelten dabei die Regelungen wie sie üblicherweise für Naturwaldreservate festgelegt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der oberen Naturschutzbehörde den nach § 25 (2) Landesnaturschutzgesetz für den Speyerer Auwald zu erstellenden Bewirtschaftungsplan anzufordern, der die Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten gemäß der jeweiligen Erhaltungsziele darstellt und auch die anschließende Überwachung regelt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit über die oben genannte Fläche hinaus, weitere Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht als zusätzliche Prozessschutzflächen geeignet erscheinen.“

4. Aktueller Stand der Forstwirtschaft im Stadtwald; Vorschläge für die weitere Waldbehandlung

4.1. Im Forlenwald

Die gewünschte Umwandlung des Stadtwaldes von einem fast reinen Kiefernforst in einen Mischwald wurde in den letzten 2 Jahrzehnten konsequent eingeleitet. Überwiegend durch Naturverjüngung entwickeln sich hohe Laubholzanteile, die die nächste Waldgeneration bestimmen werden. Parallel dazu lief die ökologische Aufwertung des Waldes durch Beachtung der dieser dienenden Handlungen bzw. Unterlassungen.

Aus Sicht der Forstbetriebsplanung sollte im nächsten Jahrzehnt

- die Schaffung und Erhaltung eines Gleichgewichtes der standortsheimischen Baumarten im Vordergrund stehen. Das bedeutet unter anderem Beibehaltung eines angemessenen Kiefernanteils, da diese Baumart im Speyerer Wald gute Wuchsbedingungen findet und wirtschaftlich von großer Bedeutung ist. Außerdem schwerpunktmäßig Förderung der Eiche durch künstliche, wenn möglich auch durch natürliche Verjüngung. Die Eiche hat im Forlenwald lediglich einen Anteil von 7%.
- Die Naturverjüngung allein kann den gewünschten Baumartenreichtum und die Qualitätsentwicklung in den Jungbeständen oft nicht sicherstellen. Das sollte durch Pflanzungen erreicht werden. Zu diesem Zweck, und zur Förderung des Eichennachwuchses, enthält die vorläufige Planung für das nächste Jahrzehnt 22,5 Hektar an Baumpflanzungen.

4.2 Im Auewald

Der Auewald ist wesentlich vorratsreicher und wuchskräftiger als der Forlenwald. Der Umbau in naturnahe, baumartenreiche und stabile Hart- und Weichholz-Auewälder erfordert Eingriffe in den Waldbestand. Seine wirtschaftliche Bedeutung für den Forstbetrieb ist doppelt so groß wie sein Flächenanteil. Aus Sicht der Forstbetriebsplanung steht eine schonende Nutzung des Auewaldes nicht im Widerspruch zu den vielfältigen Schutzzielen. Sie kann die Finanzierung von Investitionen sichern, die die Struktur des Waldes insgesamt verbessern. Die Forstbetriebsplanung kann deshalb nicht abgeschlossen werden, bevor über die künftig mögliche Bewirtschaftungsintensität des Auewaldes entschieden ist.

Neue Herausforderungen, Natura 2000

Neben der Forstbetriebsplanung gibt es weitere Festsetzungen und Fachplanungen die den Wald in landespflegerischer Hinsicht eng berühren und die im Einzelfall bei forstlichen Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Besonders aktuell sind Kartierungen und Planungen im Rahmen des Projektes Natura 2000 (Vogelschutzrichtlinie und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Beide Richtlinien erfassen weite Teile des Speyerer Waldes.

Die zur Ergänzung der Richtlinien erstellten Bewirtschaftungspläne liegen als Entwurf vor. Mit Schreiben vom 29.11.2013 bitte die Stadt, diesen in die Forstbetriebsplanung einzuarbeiten. Unabhängig davon, in welchem Umfang dies im Rahmen der Forstbetriebsplanung technisch möglich ist – die Forstbetriebsplanung hat zum Beispiel eine Waldeinteilung und damit Planungseinheiten, die mit den Grenzen der Lebensraumtypen nicht übereinstimmen - kommt dieser Planung auf Wunsch der Stadt beim Betriebsvollzug eine besondere Bedeutung zu. Sie ist dann parallel zur Forstbetriebsplanung ebenso zu beachten wie andere öffentliche Planungen (z.B. Biotopplanungen, Naturschutzgebiets- und Wasserschutzgebietsplanungen), die auch nicht im Detail in die Forstbetriebsplanung eingearbeitet werden können.

Die Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) konkretisieren Schutzziele und Maßnahmen zu deren Erreichung. Das wirtschaftliche Fundament eines Forstbetriebes dürfen diese Pläne nicht nennenswert beeinträchtigen. Sie sind auch nicht von vornherein rechtsverbindlich, da es gegen sie keinen Rechtsschutz gibt. Ob und in welchem Umfang sie umgesetzt werden, kann der Waldbesitzer entscheiden. Die Forstbetriebsplanung muss in diesem Zusammenhang um Verständnis bitten, dass sie auch die wirtschaftliche (finanzielle) Leistungskraft der beplanten Wälder im Auge behalten muss.

5. Weiterer Ablauf der Planung

Die Stadt wird gebeten, über **3.** (Wünsche und Ziele der Stadt) zu beraten, erforderlichenfalls zu ergänzen, und ebenso über Ziffer **4.** zu beraten. Der Verfasser steht gerne zur Verfügung, um die vorläufige Planung auch detailliert vor den Gremien der Stadt zu erläutern.

Dr. Joachim Kuntz, 23.1.2014
